

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 56 Nr. 13

281

31. Januar 1995

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Opfer für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Sexagesimä, 19. Februar 1995 . . .</i>	281	
<i>Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Wohnungsfürsorge-Richtlinien) . . . . .</i>	282	
<i>Verordnung zur Förderung der Umweltschutzarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg . . . . .</i>	283	
<i>Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat (Wahlausschreiben) . . . . .</i>	285	
<i>Dienstbezüge der Pfarrer . . . . .</i>	293	
		<i>Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg . . . . .</i>
		295
		<i>Zweite Dienstprüfung für Diakone 1994 . . . . .</i>
		296
		<i>11. Württembergische Evangelische Landessynode – Änderung in der Mitgliedschaft der Landessynode – . . . . .</i>
		298
		<i>Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg . . . . .</i>
		298
		<i>Parochialänderungen . . . . .</i>
		298
		<i>Dienstschriften . . . . .</i>
		299
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		<i>– Beschluß des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz – . . .</i>
		300

## Opfer für die Diakonie in Württemberg am Sonntag, Sexagesimä, 19. Februar 1995

Erlaß des Oberkirchenrats  
vom 21. Dezember 1994 AZ 52.14-5 Nr. 221

Das Opfer des Gottesdienstes am Sonntag Sexagesimä, 19. Februar 1995, ist für die Arbeit des Diakonischen Werkes der evang. Kirche in Württemberg bestimmt. Dieses Opfer ist nicht mit einer Sammlung bei der Gemeinde verbunden.

Der Gemeinde geht ein Verteilblatt mit dem Titel „Antwort auf Gewaltprobleme – Schulsozialarbeit“ über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Wir bitten, das Verteilblatt in den Gottesdiensten am 12. Februar auszugeben und im Gottesdienst am 19. Februar folgendes abzukündigen:

Das Opfer am heutigen Sonntag ist für die Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt. Als Beispiel dafür sei die Schulsozialarbeit genannt.

In den letzten Jahren hat die Zahl verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher stark zugenommen. Die Schulen sind zunehmend mit Schülern konfrontiert, deren Verhalten den Unterricht gravierend beeinträchtigt. Die Lehrer sind bei der Bewältigung dieser Probleme oft überfordert und brauchen Unterstützung.

Die Jugendhilfe der württembergischen Diakonie bietet durch ihre Schulsozialarbeit Hilfe. Erfahrene Fachleute werden an den Schulen tätig. Sie beraten Schüler, Lehrer und Eltern, arbeiten bei der Unterrichtsgestaltung sowie bei Elternabenden und Lehrerkonferenzen mit und bieten den Kindern und Jugendlichen auch nach Unterrichtsschluß eine sinnvolle Freizeitgestaltung an.

Schulsozialarbeit ist eine mögliche Antwort auf Gewaltprobleme an der Schule und kann verhindern, daß Jugendliche auf die schiefe Bahn geraten. Sie ist ein vorbeugendes Jugendhilfeangebot und ermöglicht somit, enorme Folgekosten zu sparen. Mit Ihrer Spende helfen Sie der württembergischen Diakonie beim Ausbau dieses wichtigen Bereichs der Jugendhilfe.

Den Opferertrag bitten wir an die Bezirksopfersammelstelle zu überweisen.

Diese leitet ohne Abzug von Verwaltungsgebühren 75 % bis spätestens 14. April 1995 an die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg weiter – Landesgirokasse Stuttgart 2 133 250 (BLZ 600 501 01). 25 % des Opfers sind für die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk bestimmt und werden der Diakonischen Bezirksstelle zugewiesen.

Über die Bezirksoffersammelstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung der Opferaufkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

Eberhardt Renz

## Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Wohnungsfürsorge-Richtlinien)

Verordnung des Oberkirchenrats  
vom 12. Dezember 1994 AZ 20.42-5 Nr. 258

Unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird folgendes verordnet:

### § 1

Die Wohnungsfürsorge-Richtlinien (WFR) vom 14. Juli 1981 (Abl. 49 S. 429) in der Fassung der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 12. April 1991 (Abl. 54 S. 393), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1994 (Abl. 56 S. 70), werden wie folgt geändert:

Die Sätze der Anlage 3 der Wohnungsfürsorge-Richtlinien werden mit Wirkung vom 1. April 1995 wie folgt festgesetzt:

### Richtsätze zu den Wohnungsfürsorge-Richtlinien Stand: 1. April 1995

Mietzins je qm Wohnfläche (§ 1 Nr. 4.2 WFR):

Wohnlage nach den örtlichen Verhältnissen	Mit Bad und Sammelheizung					Mit Bad oder Sammelheizung			Ohne Sammelheizung und ohne Bad		
	Wohnraum bezugsfertig					Wohnraum bezugsfertig			Wohnraum bezugsfertig		
	bis 20.06.48	nach 20.06.48 bis 31.12.65	nach 31.12.65 bis 31.12.81	nach 31.12.81 bis 31.12.91	nach 31.12.91	bis 20.06.48	nach 20.06.48 bis 31.12.65	nach 31.12.65	bis 20.06.48	nach 20.06.48 bis 31.12.65	nach 31.12.65
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Beste Wohnlage	7,90	8,45	9,15	9,65	10,95	6,80	7,60	8,25	6,40	6,80	7,45
Gute Wohnlage	6,60	7,20	7,90	8,45	9,85	5,85	6,40	6,70	5,35	5,85	6,40
Mittlere Wohnlage	5,85	6,40	6,65	6,95	8,75	5,35	5,80	6,05	5,05	5,30	5,80
Einfache Wohnlage	5,35	5,80	6,00	6,25	7,65	4,80	5,25	5,80	4,20	4,75	5,15

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

D r . D a u r

## Verordnung zur Förderung der Umweltsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 15. November 1994 AZ 18.19-11 Nr. 333

Gott, der Schöpfer der Welt, hat dem Menschen die Erde als seine Gabe anvertraut, damit er sie bebaue, sie als Lebensraum für künftige Generationen bewahre und so der ganzen Schöpfung diene. Um diesen Auftrag klarer zu erkennen und Wege zu finden, ihm gerecht zu werden, hat die Evangelische Landeskirche in Württemberg den Umweltrat, das Amt des oder der Umweltbeauftragten und den Umweltbeirat eingerichtet. Ihr Dienst soll aufgrund der bisherigen Erfahrungen neu geordnet werden.

Dementsprechend wird nach Beratung mit dem Ständigen Ausschuß der Landessynode gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung folgendes verordnet:

## § 1

## Allgemeines

(1) Der Umweltrat, dessen Vorstand und der oder die Umweltbeauftragte sollen dazu beitragen, daß der Auftrag zum Dienst an der Schöpfung und die Verantwortung für die Mitwelt, die sich daraus ergibt, in allen Bereichen und auf allen Ebenen des Dienstes der Kirche erkannt und möglichst wirksam wahrgenommen werden.

(2) Die landeskirchlichen Dienststellen unterstützen den Umweltrat, dessen Vorstand und den Umweltbeauftragten oder die Umweltbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und erteilen ihnen die dafür notwendigen Auskünfte.

## I. Umweltrat

## § 2

## Zusammensetzung

(1) Der Umweltrat hat bis zu achtzehn berufene und entsandte Mitglieder:

1. Bis zu zwölf Mitglieder beruft der Landesbischof. Kirchliche Dienststellen, Einrichtungen und Werke, auch aus dem Bereich der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, sollen angemessen vertreten sein. Ebenso sollen sich darunter Fachleute befinden, insbesondere aus Wissenschaft, Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Landwirtschaft, Publizistik und Verbandswesen.

2. Ein Mitglied entsendet die Landessynode aus ihrer Mitte.

3. Ein Mitglied entsendet die Kirchenleitung aus ihrer Mitte.

4. Ein Mitglied entsendet das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind:

1. Der oder die Umweltbeauftragte der Landeskirche,

2. der Energieberater oder die Energieberaterin des Oberkirchenrats und

3. ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des im Oberkirchenrat für Umweltfragen zuständigen Referats als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin (§ 4 Abs. 2).

(3) Weitere Fachleute können zu den Sitzungen des Umweltrates hinzugezogen werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 entspricht der Amtsperiode der Landessynode.

## § 3

## Aufgaben

(1) In Wahrnehmung des Auftrags nach § 1 unterrichtet sich der Umweltrat möglichst umfassend, reflektiert die gesammelten Informationen und versucht, sie für das Leben der Christen und den Dienst der Kirche fruchtbar zu machen. Hieraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Der Umweltrat informiert und berät die Kirchenleitung, die Landessynode und die Leitung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg.

2. Er erarbeitet Leitlinien, Arbeitshilfen und Handreichungen für den kirchlichen Dienst.

3. Er macht Vorschläge und gibt Anregungen für die Fortentwicklungen des kirchlichen Rechts, für die Praxis der kirchlichen Verwaltung und für die Wirtschaftsführung in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen.

4. Er erarbeitet öffentliche Stellungnahmen und Erklärungen.

5. In dreijährigem Abstand berichtet er der Kirchenleitung schriftlich über seine Arbeit.

(2) Die Veröffentlichung von Stellungnahmen und Erklärungen nach Abs. 1 Nr. 4 bedarf der Zustimmung des Oberkirchenrats. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Oberkirchenrat drei Wochen nach seiner Unterrichtung nicht widersprochen hat.

#### § 4

##### Arbeitsweise

(1) Der Umweltrat wählt zwei Vorsitzende aus seiner Mitte und bestimmt, wer für welche Zeit den ersten Vorsitz führt. Die beiden Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig im Fall der Verhinderung und des Ausscheidens.

(2) Die Geschäfte des Umweltrates führt das im Oberkirchenrat für Umweltfragen zuständige Referat.

(3) Der Umweltrat tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen.

(4) Der Umweltrat sucht die Zusammenarbeit mit Stellen und Gremien der anderen Kirchen in Baden-Württemberg, die mit Umweltfragen befaßt sind, insbesondere mit dem Umweltbeirat der Evangelischen Landeskirche in Baden. Dasselbe gilt für die entsprechenden Stellen in Staat und Gesellschaft.

(5) Der Umweltrat kann beratende Ausschüsse berufen. Ihnen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Umweltrates sind.

## II. Der Vorstand des Umweltrates

#### § 5

##### Zusammensetzung

(1) Dem Vorstand des Umweltrates gehören an:

1. Die beiden Vorsitzenden des Umweltrates,
2. das von der Kirchenleitung entsandte Mitglied des Umweltrates,
3. die mit der Geschäftsführung beauftragte Person (§ 4 Abs. 2) und
4. zwei weitere Mitglieder des Umweltrates, die dieser aus seiner Mitte wählt.

(2) Der/die Umweltbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

#### § 6

##### Aufgaben

In Wahrnehmung des Auftrags nach § 1 hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bereitet die Sitzungen des Umweltrates vor.
2. Er unterstützt den Umweltbeauftragten oder die Umweltbeauftragte und die Geschäftsführung in der Ausführung der Beschlüsse des Umweltrates.
3. Er nimmt die Aufgaben des Umweltrates wahr, wenn dessen rechtzeitiges Zusammentreten nicht möglich ist.
4. Er begleitet die Arbeit des oder der Umweltbeauftragten und nimmt die Fachaufsicht wahr.
5. Er nimmt die Berichte des oder der Umweltbeauftragten entgegen und leitet sie mit einer Stellungnahme dem Umweltrat und dem Evangelischen Oberkirchenrat zu.

#### § 7

##### Arbeitsweise

- (1) Vorsitzende des Vorstands sind die Vorsitzenden des Umweltrates.
- (2) Der Vorstand tritt mindestens einmal zwischen den Sitzungen des Umweltrates zusammen.
- (3) Im übrigen gilt § 4 entsprechend.

## III. Der oder die Umweltbeauftragte

#### § 8

##### Person und Stellung

- (1) Über die Besetzung der Stelle des oder der Umweltbeauftragten entscheidet der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Vorstand des Umweltrates.
- (2) Zum oder zur Umweltbeauftragten darf nur bestellt werden, wer der evangelischen Kirche angehört, die erforderliche Fachkunde besitzt und bereit ist, den Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung der Landeskirche zu tun. Hierauf ist er oder sie zu verpflichten.
- (3) Der oder die Umweltbeauftragte untersteht der Fachaufsicht des Vorstands des Umweltrates und der Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats. Seine Dienststelle befindet sich im Evangelischen Gemeindedienst. Die unmittelbare Dienstaufsicht führt in der Regel der Leiter der dortigen Abteilung Theologische Studien.

(4) Der Oberkirchenrat beteiligt den Umweltbeauftragten oder die Umweltbeauftragte an der Vorbereitung der Entscheidung wichtiger umweltrelevanter Fragen.

(5) Der oder die Umweltbeauftragte kann Entscheidungen kirchlicher Stellen schriftlich beanstanden, wenn er oder sie der Meinung ist, daß gegen sie aus ökologischen Gründen erhebliche Bedenken bestehen. Er oder sie kann um Stellungnahme bitten und Alternativvorschläge unterbreiten.

#### § 9

##### Aufgaben

(1) In Wahrnehmung des Auftrags nach § 1 hat der oder die Umweltbeauftragte insbesondere folgende Aufgaben:

1. Information und Beratung von Kirchenleitung, Landessynode, Leitung des Diakonischen Werks, Umwelt- rat, Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und kirchlichen Einrichtungen und Werken vor allem durch

- die Bereitstellung und Aufbereitung von Informations- und Arbeitsmaterial;
- die Vorbereitung von Arbeitspapieren, Erklärungen, Stellungnahmen u.ä.;
- Vorschläge und Anregungen für die kirchliche Verwaltung und die Wirtschaftsführung kirchlicher und diakonischer Einrichtungen und Werke;
- die Beantwortung von Anfragen;
- Publikationen in kirchlichen und nichtkirchlichen Medien;
- Studientage und Seminare im Rahmen der Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- öffentliche Vorträge und Seminare.

2. Förderung der Zusammenarbeit von im Bereich der Landeskirche tätigen ökologischen Gruppen untereinander und mit kirchlichen Stellen und Stellen der Diakonie.

(2) Der oder die Umweltbeauftragte arbeitet in der Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche Deutschlands mit und hält Verbindung zu den Umweltbeauftragten der Kirchen in Baden-Württemberg.

(3) Der oder die Umweltbeauftragte pflegt den Kontakt zu den zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen, zu den auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschut-

zes tätigen Verbänden und zu den entsprechenden Einrichtungen in Wissenschaft und Bildung.

(4) Der oder die Umweltbeauftragte kann vom Oberkirchenrat mit der längerfristigen Vertretung der Landeskirche in kirchlichen und nichtkirchlichen Gremien und Institutionen beauftragt werden.

#### IV. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

##### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Ordnung für den Beirat für den Umweltbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 21. November 1988, Abl. 53 S. 364;
- Geschäftsordnung für den Umweltbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 21. November 1988, Abl. 53 S. 365.

##### § 11

##### Übergangsbestimmung

Umweltrat und Vorstand (bisher Umweltbeirat) arbeiten in ihrer derzeitigen Zusammensetzung weiter bis zu ihrer Neubildung nach Beginn der Amtsperiode der 12. Württembergischen Evangelischen Landessynode. Für zwischenzeitliche Ergänzungen gelten die §§ 2 und 5.

D r . D a u r

#### Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat (Wahlausschreiben)

Erlaß des Oberkirchenrats  
vom 16. Dezember 1994 AZ 33.10 Nr. 152

Der Tag für die Neuwahlen zu den Kirchengemeinderäten und zur Landessynode ist vom Landesbischof auf

**Sonntag, den 12. November 1995**

festgesetzt worden. In allen Kirchengemeinden der Landeskirche sind an diesem Tag beide Wahlen gemeinsam durchzuführen, und zwar nach der Wahlordnung (WO) vom 15.04.1964 und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen (AWO) in der Fassung

der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19.01.1989 und mit den Änderungen durch das Gesetz der Landessynode vom 24.11.1994 (Abl. 56 S. 260) und den Änderungen der Ausführungsbestimmungen durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 29.11.1994 (Abl. 56 S. 263).

Im einzelnen wird hierzu bestimmt:

## **I. Gemeinsames für die Wahlen zu den Kirchengemeinderäten und zur Landessynode**

### **1. Abstimmungsbezirke, Ortswahlausschüsse, örtliche Wahlausschüsse**

In jeder Kirchengemeinde ist für die Kirchengemeinderatswahl und die Synodalwahl ein gemeinsamer Ortswahlausschuß zu bilden, wo mehr als ein Abstimmungsbezirk in der Kirchengemeinde gebildet wird, zusätzlich für jeden ein örtlicher Wahlausschuß. Auch die Abstimmungsbezirke sind für beide Wahlen gemeinsam festzulegen (Vgl. §§ 6, 7, 41, 42 Abs. 1 WO, Nrn. 12, 158 AWO. Zur unechten Teilortswahl vgl. unten II. Nr. 2).

### **2. Aufstellung der Wählerliste**

Wenn die Aufnahme in die Wählerliste, wie üblich, von Amts wegen erfolgt, werden nur Personen aufgenommen, die in der Kirchengemeinde ihren Hauptwohnsitz haben (Nr. 2 AWO). Kirchengemeindeglieder, die Haupt- und Nebenwohnsitz im Bereich der Landeskirche haben und ihr Wahlrecht am Nebenwohnsitz ausüben wollen, müssen dies bis spätestens drei Tage vor der Wahl der Kirchengemeinde des Nebenwohnsitzes mitteilen. Die Aufnahme in die Wählerliste des Nebenwohnsitzes ist der Kirchengemeinde des Hauptwohnsitzes unverzüglich mitzuteilen (Nr. 2 AWO). Kirchengemeindeglieder mit Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde sollten nach Möglichkeit rechtzeitig auf ihr Wahlrecht nach Nr. 2 AWO hingewiesen werden; dies kann durch Veröffentlichung und Abkündigung im Gemeindegottesdienst geschehen. Im übrigen wird wegen der Aufstellung der Wählerlisten auf das entsprechende Rundschreiben des Oberkirchenrats verwiesen.

### **3. Wahlrechtsänderungen**

Auf folgende Änderungen der Wahlordnung wird besonders hingewiesen:

a) In jeder Kirchengemeinde wird künftig nur noch ein Ortswahlausschuß gebildet. Gibt es mehrere Abstimmungsbezirke, so gibt es in diesen keine Ortswahlausschüsse mehr, sondern örtliche Wahlausschüsse, die die Funktion des Ortswahlausschusses für

ihren Abstimmungsbezirk nur für die Zeit der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses wahrnehmen. Den örtlichen Wahlausschüssen können Mitglieder des Ortswahlausschusses der Kirchengemeinde angehören.

b) Der Ortswahlausschuß erhält in vielerlei Hinsicht mehr Kompetenzen. Er stellt den Gesamtwahlvorschlag zusammen und führt nicht nur die Wahl durch, sondern prüft auch die Wählbarkeit der Kandidaten zum Kirchengemeinderat. Die Wählbarkeit der Synodalen prüft der Vertrauensausschuß. Allerdings verbleibt die Prüfung der Wahlberechtigung, die Voraussetzung der Wählbarkeit ist, für beide Wahlen ausschließlich beim Kirchengemeinderat.

c) Das Wahlalter für die Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) ist auf 16 Jahre, für die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) auf 18 Jahre gesenkt.

d) Eine Reihe von Fristen wurden neu festgelegt, wie aus dem Wahlkalender ersichtlich. Weiter wurde die Verwendung von Wahlumschlägen nicht nur für die Briefwahl, sondern für die Wahl insgesamt vorgeschrieben.

### **4. Neutralität kirchlicher Stellen**

Kirchliche Amtsträger und Organe sind in ihrer dienstlichen Funktion bei der Wahlvorbereitung und Durchführung zu besonderer Zurückhaltung und Neutralität verpflichtet. Sie dürfen ihre dienstliche Stellung nicht für Wahlempfehlungen oder Sympathiebekundungen für Wahlbewerber ausnutzen.

Die Neutralitätspflicht gebietet es, daß bei der Amtshilfe (vgl. I. Nr. 5), insbesondere bei der Einräumung kirchlicher Räume und der Ermöglichung von Veröffentlichungen (z.B. im Gemeindebrief), nicht einseitig verfahren wird und die jeweils anderen Kandidaten informiert werden und Gelegenheit erhalten, dieselbe Amtshilfe ebenfalls in Anspruch zu nehmen.

Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Wahl, insbesondere auch am Wahltag, um deren Bekanntheit und Attraktivität zu erhöhen, sind zulässig und erwünscht. Die Räume, in denen solche Veranstaltungen (z.B. „Wahlcafé“) stattfinden, sind jedoch von den Wahllokalen räumlich zu trennen. Möglichst sollten verschiedene Eingänge vorhanden sein; in jedem Fall muß der Zugang zum Wahllokal frei von jeder möglichen Beeinflussung sein.

### **5. Amtshilfe für Wahlbewerber und deren Unterstützer**

Alle Gruppen der Wahlvorbereitung und Wahlinitiativen, deren verantwortliche Vertreter die Voraussetzungen für

die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen nach der Wahlordnung erfüllen (§§ 15 Abs. 4, 45 Abs. 4 WO mit Nummern 42 und 119 AWO), erhalten auf Antrag für ihre Tätigkeit Amtshilfe durch die örtlichen kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist in jedem Fall zu beachten (vgl. Nr. 4). Die Amtshilfe erfolgt z. B. durch Vermittlung von Bekanntgaben in den üblichen kirchlichen Publikationsmitteln (Gemeindebrief, Abkündigung in den Gottesdiensten und an den Anschlagtafeln), durch Einräumung kirchlicher Räume zu Versammlungen und durch Auslegen von Werbematerialien in kirchlichen Räumen (§ 49 Abs. 2 WO). Entstehen der Kirchengemeinde hierfür zusätzliche Kosten, so sind diese von der betreffenden Gruppe zu erstatten. Ein Verzicht auf Kostenerstattung ist für alle Bewerber einheitlich möglich. Eine Einsichtgabe in kirchliche Anschriftenverzeichnisse ist aus datenschutzrechtlichen Gründen ebenso unzulässig wie die Ausgabe von Adreßaufklebern an einzelne Gruppen der Wahlvorbereitung. Die Amtshilfe beschränkt sich zeitlich und sachlich auf die den Kirchengemeinden normalerweise zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Eine beantragte Amtshilfe kann nicht mit der Begründung verweigert werden, daß sie von anderen Wahlvorbereitungsgruppen nicht in gleicher Weise in Anspruch genommen werde. Ein Anspruch auf Versendung oder Austragen von Werbematerial zusammen mit amtlichen Wahlunterlagen (Wahlbenachrichtigung, Stimmzettel, Faltblatt) besteht nicht. Zulässig ist eine derartige Sammelversendung dann, wenn die entsprechende Absicht von der Wahlinitiativgruppe so rechtzeitig mitgeteilt wurde, daß die anderen Wahlvorbereitungsgruppen die Möglichkeit hatten, entsprechendes Werbematerial zu erstellen. Werbematerial, das mit kommerzieller Werbung verbunden ist, kann von der Weitergabe und Auslegung im Wege der Amtshilfe ausgeschlossen werden. Die Wahlvorbereitungsgruppen können auf zusammenfassende Amtshilfen (z.B. gleichzeitiges Austragen von Werbematerial für alle Gruppen, Zusammenfassung von Abkündigungen im Gottesdienst) verwiesen werden.

## 6. Einzelne und gemeinsame Wahlvorschläge

Zur Ausübung des Wahlrechts gehört auch das Recht, Wahlvorschläge einzureichen. Dieses Recht kann beeinträchtigt sein, wenn von kirchlichen Organen die Empfehlung ausgesprochen wird, zugunsten eines gemeinsamen Wahlvorschlags auf die Einreichung von Einzelwahlvorschlägen zu verzichten. Von derartigen Empfehlungen sollte daher abgesehen werden.

## 7. Gestaltung der Stimmzettel

Auf den Stimmzetteln (Gesamtwahlvorschlägen) sollen über die in § 15 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 WO genannten Angaben hinaus keine weiteren Kennzeichnungen der Wahlbewerber vorgenommen werden.

Weitere Zusätze wie z. B. der Hinweis auf die seitherige Zugehörigkeit zum Kirchengemeinderat sind nötigenfalls vom Ortswahlausschuß zu streichen (Nr. 40 AWO). Dagegen kann bei Zustimmung aller Einsender von Einzelwahlvorschlägen auf den örtlichen Stimmzetteln (vgl. die Muster in den Anlagen 7 und 10 zur AWO) unter dem Text zur Unterrichtung des Wählers noch eine Bemerkung etwa folgenden Inhalts angebracht werden: „Die Reihenfolge der Wahlbewerber in den einzelnen Wahlvorschlägen und die Reihenfolge dieser Wahlvorschläge selbst auf dem Stimmzettel bedeutet keine Wertung.“

## 8. Wahlzeit

Bei der Bestimmung der Wahlzeit (Nr. 58 AWO) ist zu berücksichtigen, daß die Wahllokale bei bürgerlichen Wahlen in der Regel bis 18.00 Uhr geöffnet sind. Wo es sich ermöglichen läßt, ist eine Angleichung an diese Gepflogenheit wünschenswert. Die Notwendigkeit, die Wahlen an mehreren Orten nacheinander durchzuführen und dadurch kürzere Wahlzeit an den einzelnen Orten in Kauf zu nehmen, kann nötigenfalls durch die Erhöhung der Zahl der Abstimmungsbezirke vermieden werden. Zum Abschluß der Wahlzeit müssen die Briefkästen und Postfächer geleert werden, um verspätete Wahlbriefe von den rechtzeitig eingegangenen abzugrenzen.

## 9. Wahlurnen, Wahlumschläge

Das Innenministerium Baden-Württemberg wird wieder um die Erlaubnis gebeten werden, daß die amtlichen Wahlurnen und Wahlumschläge für die politischen Wahlen von den Kirchengemeinden auch für die kirchlichen Wahlen benützt werden können. Entsprechende Wünsche sind im Zuge der Wahlvorbereitung rechtzeitig an die bürgerlichen Gemeinden zu richten.

## 10. Gemeinsame Durchführung von Kirchengemeinderats- und Synodalwahl

Die Wahlen zur Landessynode und zu den Kirchengemeinderäten sind miteinander verbunden. Nr. 158 AWO ist zu beachten. Die für beide Wahlen bestimmten Stimmzettel können in demselben Wahlumschlag in eine gemeinsame Wahlurne eingeworfen werden. Entsprechendes gilt für die Briefwahl (Nr. 158 Nr. 4 und 5 AWO).

## 11. Verwaltung der Wahlunterlagen

Alle Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel, sind, soweit sie nicht weiterzuleiten sind (Nr. 146 AWO), vom Vorsitzenden des Ortswahlausschusses

zu verwahren, bis die Wahl unanfechtbar geworden oder über Einsprachen endgültig entschieden ist. Anschließend können sämtliche Stimmzettel vernichtet werden. Die Niederschriften der Ortswahl- und Vertrauensausschüsse sind zu den Akten der Kirchengemeinde bzw. eines der Kirchenbezirke des Wahlkreises zu nehmen und auf Dauer zu verwahren. Sonstige Urkunden (z.B. Originale der Wahlvorschläge und Erklärungen der Wahlbewerber) sind bis zum Abschluß der nächsten Kirchenwahlen zu verwahren.

## 12. Wahlkalender

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind die in Anlage 1 in Listenform dargestellten Termine und Fristen zu beachten.

## II. Besonderes für die Kirchengemeinderatswahlen

### 1. Allgemeine Neuwahl

Alle zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 KGO) sind ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer bisherigen Amtszeit am 12. November 1995 neu zu wählen. Es sind gleichviel Kirchengemeinderäte zu wählen wie bei der letzten allgemeinen Wahl 1989, soweit nicht diese Zahl vom Oberkirchenrat oder Dekanat inzwischen abgeändert worden ist oder noch vor der Wahl abgeändert wird (vgl. nachstehende Nr. 2a). Gleiches gilt für die Sitzverteilung auf die Teillorte bei der unechten Teilortswahl nach § 13 KGO (vgl. nachstehende Nr. 2b).

### 2. Zahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte, unechte Teilortswahl

a) Soweit sich seit 1989 in den Kirchengemeinden die Gemeindegliederzahlen, die Erfordernisse und der Umfang der Gemeindearbeit geändert haben, sollte die Zahl der Kirchengemeinderäte dem angepaßt werden. Die bisherige Zahl der zu Wählenden sollte auch im Blick auf eine etwaige Gliederung des Kirchengemeinderats nach Funktionen anlässlich der bevorstehenden Wahl wieder allgemein überprüft werden.

Die Dekanatämter werden über die Befugnisse nach Nr. 14 der Ausführungsverordnung hinaus ermächtigt, über die Anträge von Kirchengemeinderäten ihres Bezirks, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats neu festzusetzen, bis spätestens 16.07.1995 namens des Oberkirchenrats selbst zu entscheiden. Der Oberkirchenrat ist zu unterrichten. Auf die Richtzahlen in Nr. 14 der Ausführungsverordnung zur KGO (zu § 12 KGO) wird verwiesen. Angehörige

personaler Seelsorgebezirke sind mitzuzählen (§ 5 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Militärseelsorge vom 04.04.1958, RS Nr. 842).

b) Auf die Befugnisse der Dekanatämter zur Aussetzung der unechten Teilortswahl und zur Änderung der zahlenmäßigen Aufteilung der zu wählenden Kirchengemeinderäte auf Haupt- und Nebenort in Nrn. 16 und 17 der Ausführungsverordnung zur KGO (zu § 13 KGO) wird hingewiesen, ebenso auf Nr. 53 b AWO (Stimmzettel bei der Teilortswahl) und Nr. 92 a AWO (Verfahren bei der Auszählung).

### 3. Wahlwerbung hauptamtlicher Mitarbeiter

Pfarrern und hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeitern, die selbst nicht Wahlbewerber sind, wird nahegelegt, sich nicht an Unterschriftensammlungen zugunsten von Wahlbewerbern zu beteiligen.

### 4. Benachrichtigungen nach der Wahl

Es ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die Benachrichtigung auch der nicht gewählten Wahlbewerber unmittelbar nach der Wahl möglichst rasch erfolgt. Das Dekanatamt ist baldmöglichst vom Vollzug der Wahl und der Amtseinführung der neuen Mitglieder zu unterrichten.

### 5. Statistik

Mit der Feststellung des Wahlergebnisses soll auch bei den kirchlichen Wahlen 1995 eine Statistik über die Zusammensetzung der neugewählten Kirchengemeinderäte verbunden werden. Hierwegen erfolgt noch ein besonderes Ausschreiben des Oberkirchenrats.

## III. Besonderes für die Wahl zur Landessynode

### 1. Bildung von Vertrauensausschüssen

Die Dekanatämter werden gebeten, nach Bildung des Vertrauensausschusses im Wahlkreis Namen und Anschrift des Vorsitzenden des Vertrauensausschusses dem Oberkirchenrat mitzuteilen und dafür Sorge zu tragen, daß die Mitglieder des Vertrauensausschusses nach ihrer Wahl alsbald zusammentreten (Nr. 112 AWO). Gegebenenfalls einigen sich die Dekane, wer die Federführung übernimmt.

### 2. Bekanntmachung der Bewerber

Die Bewerber sollten in ihrem Wahlkreis möglichst vielen Wählern bekannt gemacht werden. Auf die

Nummern 137 bis 140 AWO wird hingewiesen. Das Amt für Information bietet für die gemeinsame Vorstellung der Bewerber Hilfen an.

### 3. Kosten der Synodalwahl

Hinsichtlich der Kostentragung ist folgende Regelung getroffen:

a) Die Kosten für die Synodalwahl übernimmt die Landeskirche. Dazu gehören außer den anteiligen Kosten für die Erstellung der Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen die Kosten für die Stimmzettel, nicht jedoch für einen Postversand, sowie die Kosten, die den Vertrauensausschüssen als solchen erwachsen. Auf Nr. 111 AWO wird hingewiesen. Veranstaltungen zur Vorstellung der Bewerber sind grundsätzlich in kirchlichen Räumen durchzuführen, die von den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken im Wege der Amtshilfe kostenlos zur Verfügung zu stellen sind. Aufwendungen für die Anmietung von anderen Räumen sowie Beförderungskosten zu zentralen Veranstaltungen können von der Landeskirche nicht erstattet werden. Kosten für die Bewirtung von Wahlhelfern können nicht auf landeskirchliche Mittel übernommen werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn solche Kosten in angemessenem Umfang aus Haushaltsmitteln der Kirchenbezirke oder Kirchengemeinden erstattet werden.

b) Als pauschaler Zuschuß zu den Wahlwerbungskosten erhält jeder Bewerber ohne Nachweis 1 200 DM (Nr. 138 AWO). Es ist aus Gründen der Wahlgleichheit nicht möglich, seitens der Landeskirche weitere Mittel zur Abdeckung von Wahlwerbungskosten zur Verfügung zu stellen. In den Haushaltsplänen der Kirchenbezirke müssen keine Mittel für die Wahlen zur Landessynode bereitgestellt werden. Überschreitungen der Wahlwerbungskostenpauschale durch Wahlbewerber dürfen nicht durch Zuweisungen aus Haushaltsmitteln der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden abgedeckt werden.

c) Die landeskirchliche Vorbereitungsgruppe für die Wahlen bietet über das Amt für Information auch für die bevorstehende Synodalwahl Hilfe bei der Erstellung eines gemeinsamen Vorstellungsprospekts aller Kandidaten auf Wahlkreisebene an. Der Druck eines gemeinsamen Prospekts erfolgt jedoch nicht, wie bei der letzten Wahl, kostenlos. Auch eine Kostenerstattung für einen solchen Prospekt, wenn er durch örtliche Druckereien hergestellt wird, kann von der Landeskirche nicht mehr übernommen werden.

d) Der den Mitgliedern der Vertrauensausschüsse zustehende Aufwendersatz (Nr. 111 AWO) ist auf Antrag von der zuständigen Kirchenbezirkkasse nach den landeskirchlichen Reisekostenvorschriften auszuführen und nach Abschluß der Tätigkeit des

Vertrauensausschusses in einem Betrag von der Kasse des Oberkirchenrats anzufordern.

### 4. Predigtdienste von Wahlbewerbern

Mit Rücksicht auf die Unversehrtheit des Gottesdienstes wird allen Wahlbewerbern nahegelegt, in der Zeit vom 01.08.1995 bis zum Wahltag Predigtdienste auf solche Räume zu beschränken, in denen sie ihren ordnungsgemäßen Predigtauftrag wahrnehmen, es sei denn, es liegt ein unumgängliches dienstliches Erfordernis vor.

### 5. Mitteilung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis im ganzen Wahlkreis ist vom Vertrauensauschuß unverzüglich festzustellen und dem Oberkirchenrat mitzuteilen (§ 53 Abs. 4 WO, Nr. 149 bis 153 AWO sowie Anlage 12 zur AWO). Eine vorläufige Mitteilung hat noch am Abend der Wahl fernmündlich oder fernschriftlich voraus zu erfolgen. Außerdem wird empfohlen, die örtlichen Zeitungen und Rundfunkanstalten zu bedienen. Soweit möglich, sollten sämtliche Wahlbewerber umgehend vom Ergebnis benachrichtigt werden. Die Ortswahlausschüsse sind ihrerseits verpflichtet, dem Vertrauensauschuß die örtlichen Ergebnisse der Synodalwahl unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses mitzuteilen. Es wird dringend empfohlen, hierzu innerhalb eines Wahlkreises am Wahlabend mehrere Empfangsstellen für die telefonische Durchsage der Wahlergebnisse einzurichten. Außerdem soll dem Oberkirchenrat mitgeteilt werden, unter welcher Nummer der Vertrauensauschuß erreichbar ist.

D r . D a u r

## Anlage 1

## Wahlkalender

Termine/Fristen	Synodalwahl	Kirchengemeinderatswahl
<b>Wahlvorbereitung bis Ende Juni:</b>		
Ab sofort bis spätestens 30.06.	1. Für die EDV-technische Unterstützung der Wahl durch das Kirchliche Rechenzentrum sind bis zum <b>Stichtag 30.06.</b> folgende Entscheidungen notwendig: a) Bildung von Abstimmungsbezirken durch den Kirchengemeinderat (§§ 6, 41 WO, Nr. 12, 158 AWO) b) Bestimmung von Zeit und Ort der Wahl	
Bis 30.06. <b>Anlage 9</b>	2. Bestellung des Ortswahlausschusses und der örtlichen Wahlausschüsse sowie der Ersatzleute (§§ 7, 42 WO, Nr. 13, 107, 158 AWO). Die Bildung der Ortswahlausschüsse vor der Ferienpause wird dringend empfohlen. Sie müssen sich bis 13.10. konstituiert haben. 3. Bildung der Vertrauensausschüsse durch die Bezirkssynoden (§ 42 Abs. 2 WO, Nr. 109 ff. AWO). Die Wahl der Vertrauensauschlußmitglieder vor der Sommerpause durch die Bezirkssynoden wird dringend empfohlen. Die Vertrauensausschüsse müssen sich bis zum 15.09. konstituiert haben.	
Bis 30.06.	4. Mit der Bildung von Abstimmungsbezirken Beschluß des Kirchengemeinderats über die Anlegung der Wählerliste (§ 8 WO, Nr. 14, 17 bis 19, 114 AWO). Der Beschluß kann, vorbehaltlich des in Nr. 1 genannten Stichtags, bis 20.08. nachgeholt werden.	
<b>Juli</b>		
09.07. oder 16.07. <b>Anlagen 1, 2, 3, 14</b>	1. Bekanntmachung des Wahltags im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§§ 4, 5, 40 WO, Nr. 11 AWO)	
09.07. oder 16.07.	2. Bekanntgabe des Beschlusses zur Anlegung der Wählerliste mit dem Hinweis, daß Gemeindeglieder mit mehreren Wohnsitzen wählen können, welcher Kirchengemeinde sie angehören wollen (§ 8 WO, Nr. 2 AWO), ggf. Aufforderung zur Anmeldung zur Wählerliste – mit Vermerk, daß die Wählerliste am 07.10. vorläufig abgeschlossen wird – (§§ 8, 9 WO, Nr. 21 bis 25 AWO) (kann nur bis 20.08. nachgeholt werden).	
09.07. oder 16.07. <b>Anlage 6</b>	3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§§ 14 bis 16, 44, 45 WO, Nr. 37 bis 43, 117 bis 120 AWO) (kann nur bis zum 03.09. nachgeholt werden).	
	[Einreichungsfrist bis 15.09. (§ 45 Abs. 5 WO)]	[Einreichungsfrist bis 13.10. (§ 16 Abs. 1 WO)]
09.07. oder 16.07.	4. Hinweise auf die Möglichkeiten und die Voraussetzungen der Briefwahl (§§ 25, 52 WO, Nr. 71 AWO)	

Termine/Fristen	Synodalmahl	Kirchengemeinderatswahl
<b>August</b>		
27.08.	Nochmalige Aufforderung der Gemeinde zu Wahlvorschlägen für die Landesynode und den Kirchengemeinderat (kann nötigenfalls bis 03.09. verschoben werden)	
<b>September</b>		
15.09.	1. Ende der Einreichungsfrist für die Wahlen zur Landessynode (§ 45 Abs. 5 WO)	
sofort nach dem 15.09.	2. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge (§ 46 WO, Nr. 121 AWO). Zusammenstellung der gültigen Wahlvorschläge zum Gesamtwahlvorschlag (§§ 47 Abs. 1, 48 WO, Nr. 129, 132 AWO) ggf. Bekanntgabe einer Fristverlängerung um drei Wochen im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (25.09. bis 16.10.) zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge (§ 47 Abs. 2 WO, Nr. 130 AWO)	
<b>Oktober</b>		
07.10. <b>Anlage 1</b>	1. Prüfung und vorläufiger Abschluß der Wählerliste und Mitteilung an das Dekanatamt (§ 10 Abs. 1 WO, Nr. 28 AWO)	
ab Abschluß der Wählerlisten am 07.10. <b>Anlagen 5, 11a</b>	2. Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 11 WO, Nr. 31 AWO) (evtl. gemeinsam mit den Stimmzetteln)	
08.10. <b>Anlage 4</b>	3. Bekanntgabe im Hauptgottesdienst und auf andere Weise, daß die Wählerliste zur Einsichtnahme aufgelegt ist (§ 10 Abs. 2 WO, Nr. 29, 30 AWO). Auslegungsfrist, zugleich Einsprachefrist: 09.10. bis 15.10. je einschließlich	
13.10.	4. Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zur Kirchengemeinderatswahl (§ 16 Abs. 1); Zusatzfrist zur Nachbringung von Unterschriften: drei Tage (Nr. 45 AWO)	
sofort nach dem 13.10.	5. Prüfung der Wahlvorschläge und ggf. Bekanntgabe der Verlängerung der Frist nach § 18 Abs. 2 WO, Nr. 47 AWO um eine Woche zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge	
17.10. <b>Anlage 1</b>	6. Entscheidung über Einsprachen in die Wählerliste (§ 13 WO) Beschwerdefrist 14 Tage bis spätestens 03.11.	

Termine/Fristen	Synodalwahl	Kirchengemeinderatswahl
22.10.		7. a) Beseitigung von Beanstandungen in Wahlvorschlägen (Nr. 41, 47 AWO) b) Antrag auf Aussetzung der unechten Teilortswahl (Nr. 50 AWO) c) ggf. Einberufung einer Gemeindeversammlung (§ 18 Abs. 3 WO, Nr. 51, 52 AWO)
bis 29.10. Anlage 10	8. Mitteilung des Gesamtwahlvorschlags an die Ortswahlausschüsse. Anfertigung und Zusendung der Stimmzettel (§ 48 Abs. 3 WO Nr. 133 bis 135 AWO)	
<b>November</b>		
bis spätestens 05.11. Anlage 7		1. Zusammenstellung der Wahlvorschläge zum Gesamtwahlvorschlag (§§ 18, 19 WO, Nr. 53 AWO)
bis spätestens 05.11. Anlagen 8a, 8b		2. Öffentliche Bekanntgabe des Gesamtwahlvorschlags sowie von Zeit, Ort und Vorgang der Wahl im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§§ 19 Abs. 3, 48 Abs. 4 WO, Nr. 55, 136 AWO)
bis spätestens 05.11.		3. Aushändigung der Stimmzettel an die Wahlberechtigten (Nr. 55, 136 AWO)
bis spätestens 05.11.		4. Ggf. Bekanntgabe, daß keine Wahl stattfindet (§§ 18 Abs. 3, 47 Abs. 3 WO, Nr. 56 AWO)
09.11. 18.00 Uhr Anlage 1 Anlage 14		5. Letzter Termin für die Entgegennahme von Anmeldungen zur Wählerliste (§§ 9 Abs. 4, 43 WO, Nr. 26 AWO); Abschluß der Wählerliste (§ 12 WO, Nr. 32 AWO)
10.11. Anlagen 11a, 11b		6. Letzter Termin für Anträge auf Erteilung eines Briefwahlscheins (§§ 25 Abs. 2, 52 WO, Nr. 71 bis 73 AWO)
<b>12.11.</b>	<b>7. Kirchenwahl</b>	
möglichst bald nach der Wahl Anlage 12	8. Feststellung des Wahlergebnisses der Synodalwahl, Mitteilung des Wahlergebnisses an den Vorsitzenden des Vertrauensausschusses, der den OKR und <b>alle</b> Kandidaten sowie die Presse informiert (§§ 53 IV WO, Nr. 145, 146, 150a bis 153 AWO)	Feststellung des Wahlergebnisses für die Kirchengemeinderatswahl, möglichst unverzügliche Benachrichtigung <b>aller</b> Kandidaten (§§ 27, 29 Abs. 2 WO, Nr. 80 bis 83, 93 AWO)
möglichst bald nach der Wahl	9. Übersendung der Wahlniederschrift (Nr. 146 AWO)	

Termine/Fristen	Synodalwahl	Kirchengemeinderatswahl
19.11. Anlage 13	10. Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§§ 29 Abs. 3, 56 WO, Nr. 93, 151 AWO)	
19.11. bis 04.12.	11. Einsprachefrist (§§ 31, 57 WO, Nr. 94, 155 AWO)	

## Dienstbezüge der Pfarrer

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 19. Dezember 1994 AZ 21.30 Nr. 352

Auf Grund von Nr. 12.5 der Verordnung zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 23. Juni 1971 (Abl. 44 S.406) wird die Besoldungstabelle über die Dienstbezüge der Pfarrer nach dem Stand vom 1. Januar 1995 bekanntgemacht.

Dietrich

Stand: 1.1.1995

### A. Ständige Pfarrer

#### 1. a) Grundgehalt Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P 01 = Besoldungsgruppe A 13)

DAST.	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>
	3 449,14	3 604,92	3 760,70	3 916,48	4 072,26	4 228,04	4 383,82
	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>	<u>11</u>	<u>12</u>	<u>13</u>	<u>14</u>
	4 539,60	4 695,38	4 851,16	5 006,94	5 162,72	5 318,50	5 474,28

#### b) Grundgehalt Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P 02 = ab 11. Dienstaltersstufe A 14)

DAST.	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>
	3 449,14	3 604,92	3 760,70	3 916,48	4 072,26	4 228,04	4 383,82
	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>	<u>11</u>	<u>12</u>	<u>13</u>	<u>14</u>
	4 539,60	4 695,38	4 851,16	5 570,35	5 772,36	5 974,37	6 176,38

#### 2. Tätigkeitszulagen (Unterschiedsbetrag zwischen den jeweiligen Dienstaltersstufen der Grundgehälter der Besoldungsgruppen A 14 und A 16)

DAST.	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>	<u>8</u>
A	179,76	190,73	201,70	212,68	223,65	234,62	245,59	256,56
B	314,58	333,78	352,98	372,18	391,38	410,59	429,79	448,99
C	449,40	476,83	504,26	531,69	559,12	586,55	613,98	641,41
D	674,10	715,25	756,39	797,54	838,68	879,83	920,97	962,12
E	808,92	858,29	907,67	957,04	1 006,42	1 055,79	1 105,16	1 154,54
F	898,80	953,66	1 008,52	1 063,38	1 118,24	1 173,10	1 227,96	1 282,82

DAST.	9	10	11	12	13	14	15
A	267,54	278,51	289,48	300,45	311,42	322,40	373,77
B	468,19	487,39	506,59	525,79	544,99	564,19	654,10
C	668,84	696,27	723,70	751,13	778,56	805,99	934,43
D	1 003,26	1 044,41	1 085,55	1 126,70	1 167,84	1 208,99	1 401,64
E	1 203,91	1 253,29	1 302,66	1 352,03	1 401,41	1 450,78	1 681,97
F	1 337,68	1 392,54	1 447,40	1 502,26	1 557,12	1 611,98	1 868,85

## B. Unständige Pfarrer

### 1.1 Grundgehalt der Vikare im Vorbereitungsdienst

(75 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 = PU 1) mit Dienstbeginn vor dem 01.03.1994

DAST.	1	2	3	4	5	6	7
	2 586,79	2 703,63	2 820,47	2 937,31	3 054,15	3 170,99	3 287,83
	8	9	10	11	12	13	14
	3 404,67	3 521,51	3 638,35	3 755,19	3 872,03	3 988,87	4 105,71

### 1.2 Anwärtergrundbetrag und -verheiratenzuschlag für Vikare im Vorbereitungsdienst mit Dienstbeginn nach dem 28.02.1994 (Stand: 01.10.1994)

vor Vollendung des 26. Lj.:	1 875,00 DM	Verheiratenzuschlag:	498,00 DM
nach Vollendung des 26. Lj.:	2 099,00 DM	verminderter Verheiratenzuschlag:	110,00 DM

## 2. Grundgehalt der Angehörigen des pfarramtlichen Hilfsdienstes (85 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 = PU 2)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7
	2 931,81	3 064,22	3 196,63	3 329,04	3 461,45	3 593,86	3 726,27
	8	9	10	11	12	13	14
	3 858,68	3 991,09	4 123,50	4 255,91	4 388,32	4 520,73	4 653,14

## 3. Grundgehalt der Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt (100 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 = PU 4)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7
	3 449,14	3 604,92	3 760,70	3 916,48	4 072,26	4 228,04	4 383,82
	8	9	10	11	12	13	14
	4 539,60	4 695,38	4 851,16	5 006,94	5 162,72	5 318,50	5 474,28

## C. Stellenzulagen

### 1. ruhegehaltsfähige Stellenzulage

- a) Pfarrer der Besoldungsgruppen 1 und 2 (letzte bis zur 10. Dienstaltersstufe) und unständige Pfarrer im Pfarramt (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Pfarrergesetz) erhalten eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von monatlich **187,82 DM**, sofern keine Tätigkeitszulage gezahlt wird. Andernfalls beträgt die Stellenzulage monatlich **70,45 DM**.

- b) Pfarrer der Besoldungsgruppe 2 (ab der 11. Dienstaltersstufe) erhalten eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von monatlich **70,45 DM**.

## 2. nichtruhegehaltsfähige Zulage

Unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst (§ 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Pfarrergesetz) mit Dienstbeginn vor dem 01.03.1994 erhalten eine nichtruhegehaltsfähige Zulage von monatlich

**140,87 DM - s. B. 1.1 -**

**159,65 DM - s. B. 2. -**

## D. Familienzuschlag für ständige und unständige Pfarrer

- a) der Familienzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind monatlich **148,42 DM**
- b) Familienzuschlag für:
- |          |   |           |          |   |           |
|----------|---|-----------|----------|---|-----------|
| 1 Kind   | = | 148,42 DM | 4 Kinder | = | 593,68 DM |
| 2 Kinder | = | 296,84 DM | 5 Kinder | = | 742,10 DM |
| 3 Kinder | = | 445,26 DM | 6 Kinder | = | 890,52 DM |

## E. Mietzinsentschädigung (= Ortszuschlag, Tarifkl. I b Bundesbesoldungsgesetz)

- a) wenn die Mietzinsentschädigung der Stufe 1 zugrundegelegt ist **917,28 DM**
- b) wenn die Mietzinsentschädigung der Stufe 2 zugrundegelegt ist **1 090,74 DM**
- c) Ehegattenbestandteil:
- |                      |                          |
|----------------------|--------------------------|
| Tarifkl. I b Stufe 2 | 1 090,74 DM              |
| Tarifkl. I b Stufe 1 | 917,28 DM                |
|                      | <hr/>                    |
|                      | 173,46 DM : 2 = 86,73 DM |

## Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 14. Dezember 1994 AZ 11.814-7 Nr. 2

Der Oberkirchenrat hat die Errichtung einer Stiftung mit dem Namen „Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ beschlossen. Hierfür wurde die Zustimmung der Landessynode am 21. November 1994 erteilt. Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat der Stiftung mit Schreiben vom 1. Dezember 1994 die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen. Nachstehend wird der Wortlaut der Stiftungssatzung bekanntgegeben.

D i e t r i c h

Mit Zustimmung der Landessynode errichtet der Oberkirchenrat zur Förderung des evangelischen Schulwesens eine kirchliche Stiftung des öffentlichen

Rechts, verleiht ihr die Dienstherrnfähigkeit und gibt ihr folgende

### Stiftungssatzung

#### § 1

Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung trägt den Namen „Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ und hat ihren Sitz in Stuttgart. Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie hat das Recht, Kirchenbeamte anzustellen.

#### § 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des evangelischen Schulwesens, insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung von exemplarischen Schulen evangelischen Charakters durch die Stiftung als Schulträger. Die Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung werden in Erfüllung des Auftrags der Kirche nach den

Grundsätzen evangelischen Glaubens und evangelischer Erziehung geführt.

(2) Die Stiftung kann in Erfüllung des Zwecks nach Abs. 1 für andere schulische Einrichtungen im Bereich der Landeskirche Personal anstellen und ihnen vertraglich überlassen, soweit sie dadurch den Zweck nach Abs. 1 erfüllt.

(3) Die Organe und Mitarbeiter der Schulstiftung sind dem Auftrag der Kirche verpflichtet und gehalten, ihn in ständiger Bemühung nach den Erfordernissen der Gegenwart auszulegen und im Leben der Schulen zu verwirklichen.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

(1) Die Schulstiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Schulstiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Schulstiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

Als Stiftungsvermögen bringt die Landeskirche die Gebäude Bergstraße 16 und 18 in 74544 Michelbach/Bilz ein. Zustiftungen bedürfen des Einverständnisses der Stiftung.

### § 5

#### Vorstand

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Mit den Aufgaben des Vorstands wird der Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart betraut. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

### § 6

#### Zweckänderungen, Zusammenlegungen und sonstige Satzungsänderungen

Zweckänderungen und Zusammenlegungen der Stiftung mit anderen Stiftungen und sonstige Satzungsänderungen sind zulässig. Sie bedürfen außer dem

Beschluß des Vorstands der Zustimmung der Landessynode.

### § 7

#### Aufhebung der Stiftung

(1) Der Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit der Landessynode die Aufhebung der Stiftung beschließen.

(2) Außer aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen für eine Aufhebung der Stiftung kann diese auch aufgrund eines kirchlichen Gesetzes erfolgen oder dann, wenn die Stiftung keine eigenen Schulen mehr betreibt.

(3) Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Diese hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck tunlichst zu berücksichtigen.

### § 8

#### Rechnungsprüfung

Die Rechnung der Stiftung wird durch das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geprüft.

## Zweite Dienstprüfung für Diakone 1994

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 13. Dezember 1994 AZ 54.60-5 Nr. 76

Im Jahr 1994 haben folgende Diakoninnen und Diakone die Zweite Dienstprüfung abgelegt:

a) Im Fachbereich **Sozialdiakonie** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Sozialdiakone vom 23. Juni 1987 (Abl. 52 S. 406 ff):



[REDACTED]

[REDACTED]

b) Im Fachbereich **Gemeindediakonie** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten vom 23. Juli 1986 (Abl. 52 S. 211 ff):

[REDACTED]

e) Im Fachbereich **Religionspädagogik** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für kirchlich ausgebildete Religionslehrer vom 26. November 1980 (Abl. 49 S. 238 ff) und ergänzend vom 11. September 1984 (Abl. 51 S. 222 ff):

[REDACTED]

c) Im Fachbereich **Jugendarbeit** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten vom 23. Juli 1986 (Abl. 52 S. 211 ff):

[REDACTED]

Dietrich

d) Im Fachbereich **Pflegediakonie** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Pflegediakone vom 17. Dezember 1993 (Abl. 56 S. 1 ff):

[REDACTED]

## 11. Württembergische Evangelische Landessynode

### – Änderung in der Mitgliedschaft der Landessynode –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 12. Dezember 1994 AZ 11.31 Nr. 547

Anstelle der ausgeschiedenen Synodalen  
[REDACTED] ist für den Wahlkreis 21 (Tuttlingen/Balingen)  
[REDACTED] eingetreten.

Sie wurde in den Ausschuß für Kirche, Gesellschaft  
und Öffentlichkeit gewählt.

Dietrich

## Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg

### – Berufung eines neuen Mitglieds in den Stiftungsrat durch den Landesbischof –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 7. Dezember 1994 AZ 21.36 zu Nr. 449

Entsprechend § 8 Abs. 1 der Satzung der Stiftung  
Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg  
(Abl. 50 S. 307) hat der Landesbischof

[REDACTED]  
als Mitglied des Stiftungsrats für die Zeit vom  
01.01.1995 bis zum Ablauf der Amtszeit am  
31.12.1996 berufen.

Dietrich

## Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 14. Oktober 1994 AZ 30.20 Nr. 54

1. Mit Wirkung vom 1. Juli 1994 wurde die Evang.  
Kirchengemeinde Eschach innerhalb der Evang. Ge-  
samtkirchengemeinde Ravensburg neu gebildet.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Würt-  
temberg hat die neu gebildete Kirchengemeinde mit  
Verfügung vom 13. Juli 1994 anerkannt. Mit der An-  
erkennung erlangte die Kirchengemeinde den Status  
einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Die Evang. Kirchengemeinde Pfullingen, Dek.  
Reutlingen, wurde aufgeteilt in die Evang. Martinskir-  
chengemeinde Pfullingen, die Evang. Burgweg-  
kirchengemeinde Pfullingen und die Evang.  
Thomaskirchengemeinde Pfullingen. Die drei  
Kirchengemeinden bilden zusammen die Evang. Ge-  
samtkirchengemeinde Pfullingen.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Würt-  
temberg hat die neu gebildeten Kirchengemeinden und  
die Gesamtkirchengemeinde mit Verfügung vom  
13. Juli 1994 anerkannt. Mit der Anerkennung erlang-  
ten die Kirchengemeinden und die Gesamtkircheng-  
emeinde den Status von Körperschaften des  
öffentlichen Rechts.

3. Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 wurde der Bezirk  
Krummhardt der Evang. Kirchengemeinde Krumm-  
hardt-Schanbach, Dek. Esslingen, von dort losgelöst  
und der Evang. Kirchengemeinde Aichschieß ange-  
gliedert.

4. Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 wurde die  
Evang. Kirchengemeinde Krummhardt-Schanbach,  
Dek. Esslingen, umbenannt in Evang. Kirchengemein-  
de Schanbach.

5. Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 wurde die  
Evang. Kirchengemeinde Aichschieß, Dek. Esslingen,  
umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Aichschieß-  
Krummhardt.

6. Mit Wirkung vom 7. Februar 1994 wurde die  
Evang. Kirchengemeinde Kilchberg, Dek. Tübingen,  
umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Kilch-  
berg/Bühl.

7. Mit Wirkung vom 15. Juli 1994 wurde die Evang.  
Kirchengemeinde Überkingen, Dek. Geislingen, um-  
benannt in Evang. Kirchengemeinde Bad Überkingen.

8. Mit Wirkung vom 14. März 1994 wurde die  
Evang. Kirchengemeinde Amanduskirche Urach um-  
benannt in Evang. Amanduskirchengemeinde Bad  
Urach.

9. Mit Wirkung vom 14. März 1994 wurde die  
Evang. Kirchengemeinde Dietrich-Bonhoeffer-Haus  
Urach umbenannt in Evang. Dietrich-Bonhoeffer-Kir-  
chengemeinde Bad Urach.

10. Mit Wirkung vom 14. März 1994 wurde die  
Evang. Gesamtkirchengemeinde Urach umbenannt in  
Evang. Gesamtkirchengemeinde Bad Urach.



## Arbeitsrechtsregelungen

### – Beschluß des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg –

Antrag von sechs Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission – Landeskirche und Diakonie Württemberg vom 25.11.1994 betreffend Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission – Landeskirche und Diakonie Württemberg vom 08.09.1994 zur Kürzung der Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 28. Dezember 1994 AZ 25.00 Nr. 469

Gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 27.06.1980 (Abl. 49 S. 125 ff) wird die Entscheidung des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG vom 16.12.1994 in dem o.g. Schlichtungsverfahren hiermit veröffentlicht:

#### „Beschluß:

##### Schlichtungssache

aufgrund des Antragschreibens durch sechs Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission – Landeskirche und Diakonie Württemberg – vom 25.11.1994, eingegangen am 29.11.1994, betr. Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission Landeskirche und Diakonie Württemberg vom 08.09.1994 zur Kürzung der Zuwendung nach dem Zuwendungstarifvertrag für Angestellte vom 12.10.1993 in Verbindung mit § 7 KAO sowie anderer Zuwendungstarifverträge:

A) Es besteht Einigkeit, daß der Antrag rechtzeitig eingegangen ist.

B) Die Arbeitsrechtsregelung betreffend Kürzung der Zuwendung nach dem Zuwendungstarifvertrag für Angestellte vom 12.10.1993 in Verbindung mit § 7 KAO sowie andere Zuwendungstarifverträge (Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. September 1994) gilt nicht für das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. (Landesgeschäftsstelle) und die in § 3 Abs. 1 Buchst. b) seiner Satzung genannten Mitglieder.

C) Geltung mit sofortiger Wirkung.  
Die Regelung betrifft nur die Zuwendung für das Jahr 1994.

gez.  
(G. Leonhardt)  
Vorsitzender“

Nach § 4 ARRG sind Entscheidungen des Schlichtungsausschusses zu § 2 Abs. 2 verbindlich. Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen oder Änderungen bestehender Arbeitsverträge vorgenommen werden, die den auf diesen Beschlüssen und Entscheidungen beruhenden Regelungen entsprechen.

Der der Entscheidung des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG zugrunde liegende Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 08.09.1994 wurde in Abl. 56 S. 217 veröffentlicht.

Dr. Daur

**Amtsblatt:** laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 50,00 DM  
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

**Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat,  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,  
Telefon (0711) 21 49-0

**Herstellung und Vertrieb:**  
Imatel Mediengesellschaft mbH,  
Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart

**Konten der Kasse**  
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart  
(BLZ 600 500 00)  
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart  
(BLZ 600 501 01)  
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart  
(BLZ 600 606 06)  
Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart  
(BLZ 600 100 70)